

Paul Hennig in Berlin. In Berlin zu Hause. 10. Aufl.	Seite 2346	G. Voelker's Hofbuchhandlung (Carl Clausen) in Turin. Amieis, Edmondo de, Romanzo d'un Maestro.	Seite 2346
Guillermo Levia in Leipzig. Wolfs medicinisches Vademecum (Heilwissenschaft inkl. Thierheilkunde). No. I. Band IV (1887-90).	2347	Sallis'scher Verlag in Berlin. Der- Bier-Zeitung.	2348
		Bernhard Tauchnitz in Leipzig. Hall Caine, The Bondman.	2346

Nichtamtlicher Teil.

Zur Ordnung des Verlagsrechts.

Der Antrag des Herrn Robert Voigtländer auf Schaffung einer Verlagsordnung hat auch außerhalb des Buchhandels mannigfache Beachtung gefunden und namentlich in Schriftstellerkreisen Aufsehen erregt. Der Antrag wird nun in Nr. 17 der »Deutschen Presse«, des Organs des Deutschen Schriftstellerverbandes, im Wortlaut abgedruckt. Der geschäftsführende Ausschuss des Schriftstellerverbandes, gez. Robert Schweichel, bemerkt dazu, der Abdruck geschehe um so bereitwilliger,

»als es die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, daß die deutschen Schriftsteller, insbesondere der Deutsche Schriftsteller-Verband zu dem Antrage Stellung nehmen. Der geschäftsführende Ausschuss des Deutschen Schriftsteller-Verbandes pflichtet den Gründen, aus denen der Herr Antragsteller den Erlaß einer Verlagsordnung für dringend geboten erachtet, um so rückhaltloser bei, als dieselben mit denen übereinstimmen, welche auf der allgemeinen Versammlung des Verbandes zu München entwickelt und in dem Gesuch an den Reichskanzler ausgesprochen wurden. Ein eben so großes Bedenken hegt er aber gegen den Weg, auf dem Herr Robert Voigtländer den Entwurf einer Verlagsordnung herzustellen hofft. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit, welche die Ordnung des Verlagsrechtes nicht nur für den Buchhändler, sondern auch für den Schriftsteller hat, wäre es höchst beklagenswert, wenn durch Mißgriffe auf der einen oder andern Seite ein für beide Teile gleich erfreuliches Ergebnis verhindert würde. Um dem vorzubeugen, darf nicht außer acht gelassen werden, daß das Verlagsrecht auf dem Vertrage zweier gleichberechtigten Parteien beruht: des Schriftstellers und des Buchhändlers. Der geschäftsführende Ausschuss ist daher der Ansicht, daß beide Parteien mit gleicher Berechtigung zur Beratung des Entwurfes zusammentreten müßten und es nicht genüge, wenn der Börsenverein ihm geeignet scheinende Persönlichkeiten aus den Reihen der Schriftsteller zu den Beratungen hinzuzieht. Die deutschen Schriftsteller können solche Personen, sie seien auch wer sie seien, nicht als ihre Bevollmächtigten betrachten. Es würde von vornherein Mißtrauen und Unzufriedenheit erregt werden, während nur die Einigkeit beider Teile das Werk zu fördern vermag, und eine auf solche Weise zustande gekommene Verlagsordnung der moralischen Stütze entbehren, der sie zur erspriesslichen Wirkung nicht entraten kann. Aus diesen Gründen hält es der geschäftsführende Ausschuss für unerläßlich, daß die Schriftsteller selbst ihre Vertreter für die gemeinsame Beratung mit den Buchhändlern wählen. Es ist dieses ein Verlangen der Billigkeit wie der Gerechtigkeit. Nur solche Vertreter werden das Vertrauen ihrer Berufsgenossen besitzen.«

Es ist gewiß ein deutliches Zeichen für die Notwendigkeit der angeregten Ordnung des Verlagsrechtes, daß die Vertretung des größten deutschen Schriftstellervereins sich so rückhaltlos der sachlichen Begründung des Antrages anschließt. Sollte in der That es möglich sein, mit der Vertretung der Autoren zu einer beiderseits anerkannten Verlagsordnung zu gelangen, so käme die

so erzielte Modifikation des Verlagsrechtes der gesetzlichen Regelung schon wesentlich näher.

Obgleich nun der Voigtländersche Antrag die Mitwirkung schriftstellerischer Sachverständiger vorsieht, so schloße doch das Eingehen auf den vom Schriftstellerverband ausgesprochenen Wunsch auf gleichberechtigte Mitwirkung eine Erweiterung des Antrages in sich, über welche die Hauptversammlung bez. der von ihr niedergesezte Ausschuss zu befinden haben wird.

Auszug aus dem Protokoll

der zweiten ordentlichen Vereinsversammlung
des

Kreisvereins der mittelhheinischen Musikalienhändler

am 20. April 1890 in der Stadthalle zu Mainz.

Anwesend: die Herren Carl André-Offenbach a/M.; Ernst Challier-Gießen; F. v. Wittlich und Dr. L. Strecker in Firma B. Schott's Söhne-Mainz; Ed. Wagner und Sch. Wolff-Wiesbaden; Aug. Hegar in Firma C. A. André; Ad. Stamm in Firma Th. Gentel's Musikalienhandlung, August Steyl, Albert Thomas und Maximilian Wolff-Frankfurt a/Main.

Vertreten und entschuldigt: die Herren M. Bölling und Georg Thies-Darmstadt; B. Firnberg-Frankfurt a/M.; Gebrüder Schellenberg-Wiesbaden.

Unentschuldigt ausgeblieben: 4 Mitglieder.

Tagesordnung: a) Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr.

b) Kassen-Bericht.

c) Antrag des Vorstandes: Anschluß an die Verkehrsordnung des Vereins der deutschen Musikalienhändler.

d) Antrag des Herrn Ernst Challier in Gießen, betr. Abänderung des § 2 der Statuten.

e) Neuwahl des Vorstandes.

f) Aufstellung einer schwarzen Liste auf Grund geschäftlicher Erfahrungen.

Der Vorsitzende Herr Carl André eröffnete die Sitzung um 4¹/₄ Uhr und begrüßte die Anwesenden, indem er zugleich nach Feststellung der Liste der Erschienenen und Vertretenen gegen die unentschuldigt Ausgebliebenen die nach § 13 der Statuten vorgeschriebene Strafe von je 5 M bei der Versammlung beantragte. Dem Antrage des Herrn Vorsitzenden wurde allseitige Zustimmung zu teil und der Schatzmeister angewiesen, die Strafbeträge einzuziehen.

Nachdem Herr André konstatiert hatte, daß das abgelaufene Vereinsjahr einerseits den Mitgliedern des Kreisvereins infolge der eingeführten Einschränkungen des Kundenrabatts einen in erfreulicher Weise vermehrten Gewinn gebracht habe, andererseits aber glücklicherweise von keiner dem Kreisverein angehörenden Firma Zuwiderhandlungen gegen die beschlossenen Verkaufsnormen zur Anzeige gebracht worden seien, erteilte er das Wort zur Verlesung des Protokolls über die erste Vereinsversammlung am 13. Januar 1889 in Frankfurt a/M. dem Schriftführer Herrn August Steyl. Die Versammlung hatte gegen dieses Protokoll nichts einzuwenden.